IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Dezember 2016

Nr. 2016/2241

Erschwil / Beinwil: Grundwasserschutzzone für die Hammerrain-, Schemel- und Walkequellen der Lüsseltaler Wasserversorgung / Behandlung der Einsprache

---

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement (BJD), vertreten durch das Amt für Umwelt (AfU), unterbreitet dem Regierungsrat die kantonale Grundwasserschutzzone für die Hammerrain-, Schemel- und Walkequellen der Lüsseltaler Wasserversorgung (LWV) auf Gemeindegebiet Erschwil und Beinwil zur Genehmigung. Das Schutzzonendossier besteht aus:

- Schutzzonenplan: „Kanton Solothurn; Zweckverband Lüsseltaler Wasserversorgung LWV; Schutzzonenplan der EG Erschwil und Beinwil; für die Schemelquelle, Hammerrainquelle, Walkequelle; Situation 1:5'000, Rev. Datum 13.01.2014"

- Schutzzonenreglement: „Kanton Solothurn; Standortgemeinden Erschwil, Beinwil; Schutzzonenreglement für die Hammerrain-, Walke- und Schemelquelle; Eigentum: Lüsseltaler Wasserversorgung (LWV), Rev. Datum 06.10.2015"

- Konfliktplan: „Kanton Solothurn; Zweckverband Lüsseltaler Wasserversorgung LWV; Konfliktplan EG Erschwil und Beinwil; für die Schemelquelle, Hammerrainquelle, Walkequelle; Situation 1:5'000 + Detailplan 1:2'500, Rev. Datum 13.01.2014"

- Hydrogeologischer Schutzzonenbericht: „Kanton Solothurn, Einwohnergemeinden Erschwil / Beinwil; Kanton Jura, Einwohnergemeinde Montsevelier; Hydrogeologischer Schutzzonenbericht für die Quellen der Lüsseltaler Wasserversorgung (Schemelquelle, Hammerrain-, Walkequelle), Rev. Datum Dezember 2013".

Genehmigungsinhalt bilden nur der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement. Der Konfliktplan sowie der Hydrogeologische Schutzzonenbericht liegen orientierend bei.

2. Erwägungen

2.1 Die bestehende Grundwasserschutzzone, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 66 vom 23. Januar 1996, wurde nach altem Recht ausgeschieden. In der Zwischenzeit wurde die eidg. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) in Kraft gesetzt (per 1. Januar 1999). Diese stellt erhöhte Anforderungen an Grundwasserschutzzonen, insbesondere bezüglich der Nutzungsbeschränkungen. Zudem hat bei Karstquellen, wie hier teilweise vorliegend, die Schutzzonendimensionierung aufgrund der Vulnerabilität im Einzugsgebiet zu erfolgen (Anhang 4 Ziff. 121 Abs. 1 GSchV; im Sinne der Vollzugshilfe „Kartierung der Vulnerabilität in Karstgebieten [Methode EPIK]", BAFU 1998, VU-2504-D). Die jetzige Grundwasserschutzzone beinhaltet veraltete Zonenvorschriften, insb. bezüglich der Zone S2, und berücksichtigt das Konzept der Vulnerabilität nicht; sie ist somit nicht mehr gesetzeskonform. Ausserdem stellt die Liegenschaft des Schemelhofes mit seiner gemischten Landwirtschafts-

und Wohnnutzung innerhalb der Schutzzone S2 in der Gemeinde Beinwil einen im Sinne der GSchV nicht tragbaren Nutzungskonflikt mit der Wasserversorgung dar, den es im Rahmen der Schutzzonenüberarbeitung zu lösen gilt. Das Amt für Umwelt hat die LWV als Fassungseigentümerin sowie die beiden von der Schutzzone betroffenen Solothurner Gemeinden Erschwil und Beinwil auf diese Umstände aufmerksam gemacht und sie aufgefordert, die bestehende Schutzzone nach den neuen gesetzlichen Vorgaben zu überarbeiten und neu auszuscheiden.

2.2 Die Quellfassungen befinden sich auf Gemeindegebiet von Erschwil. Die alte wie auch die neue Grundwasserschutzzone erstrecken sich auf die beiden Gemeinden Erschwil und Beinwil, zumindest was den Solothurner Flächenanteil anbelangt. Seit dem ersten Verfahren zur Schutzzonenausscheidung ist bekannt, dass auch die jurassische Fusionsgemeinde Val Terbi (ehemals Montsevelier) zum Einzugsgebiet der Quellen gehört und somit von der Schutzzone betroffen ist, wobei im Kanton Jura das Schutzzonenausscheidungsverfahren damals nicht zur Anwendung gekommen ist und die Schutzzone nie ausgeschieden wurde.

Aufgrund der Tatsache, dass die neue Schutzzone sich auf zwei Solothurner Gemeinden und über die Kantonsgrenze hinaus noch auf eine Gemeinde des Kantons Jura erstreckt, haben beide Gemeinden Erschwil und Beinwil beim BJD beantragt, dass anstelle des üblichen kommunalen Nutzungsplanverfahrens nach §§ 15 ff. Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) ein kantonales Verfahren nach §§ 68 ff. PBG angewendet wird. Das Amt für Umwelt hat nach Rücksprache mit dem Rechtsdienst des BJD dem Antrag beider Gemeinden zugestimmt.

2.3 Mit Schreiben vom 24. Juli 2008 hat der von der LWV beauftragte Projektgeologe das neue Schutzzonendossier im Namen der Fassungseigentümerin zur Durchführung des kantonalen Nutzungsplanverfahrens beim Amt für Umwelt eingereicht.

2.4 Das Amt für Umwelt hat nach einer längerdauernden Anhörung der beiden betroffenen Gemeinden Erschwil und Beinwil im Sinne von § 69 Absatz 1 Buchstabe a PBG sowie verwaltungsinternen Vorprüfung im Sinne einer Ämterkonsultation nach § 15 Absatz 1 PBG den kantonalen Schutzzonenplan auf Solothurner Gebiet im amtlichen Anzeiger der beiden Gemeinden Erschwil und Beinwil vom 27. November 2014 sowie im Amtsblatt Nr. 48 vom 28. November 2014 ausgeschrieben und in den beiden Gemeinden Erschwil und Beinwil sowie im Amt für Umwelt in der Zeit vom 28. November 2014 bis am 9. Januar 2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt (vgl. § 69 PBG).

Parallel dazu fand die Planauflage durch das Office de l'environnement des Kantons Jura für den benachbarten jurassischen Teil der Schutzzone in der Zeit vom 26. November 2014 bis am 10. Januar 2015 statt.

2.5 Gegen die Schutzzonenausscheidung im Kanton Solothurn ging innert Frist folgende Einsprache beim BJD ein:

– Doris Wüthrich-Zumthor, Niederhuggerwald 85, 4245 Kleinlützel; Datum der Einsprache: 24. Dezember 2014; Eingangsdatum beim BJD: 5. Januar 2015.

2.5.1 Als Eigentümerin von GB Beinwil Nr. 154 sowie der Liegenschaft des Schemelhofes innerhalb der Zone S2 ist Doris Wüthrich-Zumthor von der Schutzzonenausscheidung direkt betroffen und demzufolge zur Einsprache legitimiert. Die Einsprache erfolgte fristgerecht, folglich ist darauf einzutreten.

2.5.2 Die Einsprecherin stellt in ihrer Einsprache folgende Begehren:

1) Das Schutzzonenreglement sei dahingehend zu überarbeiten, dass die künftige weitere Nutzung von bestehenden Gebäuden und Anlagen (beim Schemelhof; Anmerkung Amt für Umwelt) klar definiert sei.

2) Mit der klaren Definition der künftigen Nutzung sei überall dort, wo die bisherige Nutzung wesentlich eingeschränkt werde, eine Entschädigungspflicht zulasten der Quelleigentümerin festzulegen.

3) Die Genehmigung des Schutzzonenreglementes sei zu sistieren, bis eine einvernehmliche Lösung der Entschädigung zwischen der Quelleigentümerin und ihr als Grundeigentümerin gefunden sei.

4) Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Quelleigentümerin.

2.5.3 Sie begründet ihre Anliegen wie folgt:

2.5.3.1 Mit der Aufgabe ihrer Einsprache am 24. Dezember 2014 sei die Einsprachefrist gewahrt.

2.5.3.2 Grundsätzlich gelte es festzuhalten, dass das aufliegende Schutzzonenreglement weitgehend einem Normreglement entspreche und auf die konkrete Situation der betroffenen Schutzzone und der dort vorhandenen heutigen Nutzungen zu wenig eingehe. Dementsprechend sei eine Konkretisierung des Schutzzonenreglementes im Sinne der nachfolgenden Erwägungen vorzunehmen.

2.5.3.3 Sie würde seit rund 10 Jahren mit der Quelleigentümerin über die Entschädigung allfälliger Nutzungseinschränkungen im Zusammenhang mit der Schutzzone verhandeln. Während dieser Zeit hätte sie auch verschiedene Massnahmen bereits vor Rechtskraft des Schutzzonenreglementes vollumfänglich eingehalten. Die bisherigen Erfahrungen mit der Quelleigentümerin hätten aber gezeigt, dass von deren Seite keinerlei Bereitschaft vorhanden sei, die durch die Schutzzone verursachten Nachteile angemessen abzugelten.

2.5.3.4 Gemäss Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c eidg. Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) sei die Quelleigentümerin verpflichtet, für allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen aufzukommen.

2.5.3.5 In Ziffer 2 des Anhangs zum Schutzzonenreglement sei nicht klar festgehalten, dass die Wohnnutzung in bestehenden Gebäuden in der Schutzzone S2 weiterhin möglich sei. Dadurch würden in Zukunft möglicherweise Rechtsunsicherheiten entstehen, und es bestehe die Gefahr, dass daraus auch Rechtsstreitigkeiten entstünden. Entsprechend sei das Schutzzonenreglement zu ergänzen und klar festzuhalten, dass die bisherige Wohnnutzung weiterhin in diesem Umfang gewährleistet sei, und dass die bestehenden Wohngebäude auch unterhalten und erneuert werden könnten.

2.5.3.6 Die Ökonomiegebäude betreffend sei in Anhang 1.2 ebenfalls nicht klar festgehalten, dass diese, soweit sie der Tierhaltung dienten, nicht mehr genutzt werden dürften. Dementsprechend müsse ihr bestehender Stall stillgelegt werden. Das komme einer materiellen Enteignung gleich und sei somit entschädigungspflichtig. Das Schutzzonenreglement sei dahingehend zu konkretisieren bzw. zu präzisieren, dass daraus die Stilllegung der Tierhaltung klar ersichtlich sei oder, sofern eine Tierhaltung weiterhin möglich sei, dass diese als Besitzstandsgarantie festgehalten werde.

2.5.4 Gestützt auf diese Begründungen ersucht die Einsprecherin, ihren Begehren stattzugeben und das Schutzzonenreglement zur Überarbeitung zurückzuweisen.

2.5.5 Das Amt für Umwelt hat die Einsprache den beiden Gemeinden Erschwil und Beinwil sowie der LWV mit Schreiben vom 12. Januar 2015 zur Kenntnis gebracht, verbunden mit der Einladung zur Stellungnahme bis 20. Februar 2015.

2.5.6 Die Einwohnergemeinde Erschwil hat auf eine Stellungnahme zur Einsprache verzichtet, da sie nicht von dieser betroffen ist.

2.5.7 Die LWV hat mit Schreiben vom 11. Februar 2015 Stellung genommen. Sie hält fest, dass die Meinungen über die Ansprüche auf Entschädigungszahlungen zwischen den betroffenen Bauern (konkret der Eigentümerin des Schemelhofes und Einsprecherin; Anm. Amt für Umwelt) und der LWV weit auseinandergingen. Sie bittet daher das Amt für Umwelt, die Parteien zu einem von ihm moderierten Gespräch einzuladen. Das Gespräch solle beiderseits ohne Rechtsvertreter oder Berater geführt werden. Die LWV sei bereit, gewisse Zahlungen zu leisten, aber keinesfalls in der geforderten Höhe. Sie erwarte auch konkrete Belege für die geltend gemachten Mehraufwendungen.

2.5.8 Die Gemeinde Beinwil hat mit Schreiben vom 17. Februar 2015 zur Einsprache Stellung genommen. Sie hält dazu Folgendes fest:

2.5.8.1 Zum 1. Begehren:

Es sei im Sinne der Gemeinde Beinwil, dass in den bestehenden Gebäuden die bisherige Wohnnutzung weiterhin möglich sei, und dass die Gebäude auch entsprechend unterhalten und erneuert werden könnten. Der Gemeinderat teile deshalb die Meinung der Einsprecherin und plädiere diesbezüglich für eine Ergänzung des Schutzzonenreglementes.

2.5.8.2 Zum 2. Begehren:

Das Gewässerschutzgesetz statuiere in Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c) bei Eigentumsbeschränkungen eine Entschädigungspflicht des Inhabers von Grundwasserfassungen. Der Gemeinderat schliesse sich deshalb auch in diesem Punkt der Einsprecherin an.

2.5.8.3 Zum 3. Begehren:

Der Gemeinderat teile die Ansicht der Einsprecherin, dass sich die Quelleigentümerin bei den Gesprächen über eine Entschädigung bislang nicht sehr kooperativ verhalten habe. Er befürworte deshalb eine Sistierung der Genehmigung des Schutzzonenreglementes.

2.5.9 Das Amt für Umwelt hat mit den betroffenen Parteien am 9. April 2015 eine Einspracheverhandlung durchgeführt und den Beteiligten mit der Einladung zur Verhandlung die Stellungnahmen der LWV und der Gemeinde Beinwil zugestellt.

2.5.9.1 An der Verhandlung nahmen folgende Personen teil:

– Doris Wüthrich-Zumthor	Einsprecherin
– Daniel Wüthrich	Ehemann der Einsprecherin
– Peter Brügger	Solothurner Bauernverband SOBV, Berater der Einsprecherin
– Dr. Armin Sollberger	Wasserversorgung, LWV
– Günther Steiner	Wasserversorgung, LWV
– Max Anklin	Wasserversorgung, LWV
– Rudolf Eng	Rechtsdienst BJD

– Dr. Claude Müller Amt für Umwelt.

2.5.9.2 An der Verhandlung haben die Parteien ihre Standpunkte noch einmal dargelegt und ihre Positionen bekräftigt:

a. Die Einsprecherpartei legte ihre Einsprachepunkte noch einmal dar und erläuterte diese sowie die Anträge aus ihrer Sicht.

b. Die Vertreter der Wasserversorgung (LWV) legten noch einmal dar, dass sie grundsätzlich bereit seien, gewisse Massnahmen und Aufwendungen finanziell auszugleichen, stellten aber noch einmal klar, dass sich die Vorstellungen beider Parteien über den Umfang weit auseinander bewegten.

2.5.9.3 Von den beiden Vertretern des BJD wurde darauf hingewiesen, dass es im Rahmen der Nutzungsplanung und des vorliegenden Einspracheverfahrens einzig darum gehen könne, die zukünftige Nutzung des Schemelhofes aus gewässerschutztechnischer und -rechtlicher Sicht festzulegen. Finanzielle Aspekte wie die Höhe der anfallenden Kosten selbst sowie ein allfälliger Kostenteiler seien zwar wichtig, könnten aber nicht im Rahmen des vorliegenden Nutzungsplanverfahrens geregelt werden. Hierfür sei auf privatrechtlicher Basis ein Konsens zu suchen oder bei Nichteinigung im Anschluss an die Schutzzonenausscheidung die kantonale Schätzungskommission anzurufen.

2.5.9.4 Es wurde auch von den beiden BJD-Vertretern festgestellt, dass das Schutzzonenreglement in Artikel 4 zu den bestehenden Anlagen innerhalb der Grundwasserschutzzone, und insbesondere zur zukünftigen Wohnnutzung des Schemelhofes innerhalb der Zone S2, zu wenig genaue Angaben enthalte, wie von der Einsprecherin in ihrer Einsprache bemängelt. Einerseits habe die Einsprecherin Anspruch auf klare Regelung ihres Besitzstandes (künftige Nutzungsmöglichkeiten). Andererseits habe die LWV als Wasserversorgerin Anspruch auf Rechtssicherheit bezüglich des Grund- und Trinkwasserschutzes. Dabei hätten jedoch die öffentlichen Interessen der Wasserversorgung gegenüber den privaten Interessen der Hofbesitzerin den Vorrang, und die Wohnnutzung habe, soweit sie innerhalb einer Schutzzone S2 möglich sei, den Zonenbestimmungen der genannten Teilzone zu genügen. Mit einer Präzisierung der zukünftigen Wohnnutzung in Artikel 4 des Schutzzonenreglementes solle Rechtssicherheit für beide Seiten geschaffen werden.

Gleichzeitig solle damit die Basis geschaffen werden für die Bemessung von Entschädigungszahlungen seitens der LWV an die Hofeigentümerin, welche im Anschluss an das Nutzungsplanverfahren festzulegen seien. Vom Rechtsdienst BJD wie auch vom Amt für Umwelt wurde noch einmal darauf hingewiesen, dass Entschädigungsfragen nicht Gegenstand des Nutzungsplanverfahrens bilden und mangels Einigung die Schätzungskommission anzurufen sei. Diese Festlegung der zu leistenden Entschädigung habe im Anschluss an das Nutzungsplanverfahren zu erfolgen.

Es wurde auch auf die Bestimmungen in Kapitel 4.3.2 der Wegleitung Grundwasserschutz (Vollzug Umwelt, BUWAL 2004 [heutiges BAFU]) hingewiesen, welche festlegen, unter welchen Umständen nicht zonenkonforme Anlagen in Grundwasserschutzzonen weiterbetrieben werden können.

Es wurde vereinbart, dass das Amt für Umwelt einen Vorschlag für die Korrektur/Ergänzung des Artikels 4 des Schutzzonenreglementes in Bezug auf die bauliche Sanierung und zukünftige Nutzung des Schemelhofes sowie die betrieblichen Einschränkungen verfasst und den betroffenen Parteien zur Stellungnahme unterbreitet.

2.5.10 Das Amt für Umwelt hat in der Folge einen entsprechenden Textentwurf nach Rücksprache mit dem Rechtsdienst BJD ausgearbeitet und den betroffenen Parteien sowie der Gemeinde Beinwil mit Schreiben vom 22. Juni 2015 zur Stellungnahme unterbreitet. Der Textentwurf beinhaltete die nachfolgenden 5 Punkte mit Bestimmungen zur baulichen Sanierung und künftigen Nutzung des Schemelhofes:

a. Die Wohnnutzung ist im bisherigen Rahmen (Wohnfläche und Intensität) weiterhin möglich. Unterhalts-, Renovations- und Sanierungsarbeiten an den bestehenden Wohnbauten sind bei im Übrigen gegebenen Voraussetzungen zulässig, sofern sie keine Gefahr für die Fassung darstellen. Ausbauten sind nicht zulässig. Diese Regelung gilt zeitlich unbefristet.

b. Die landwirtschaftliche Nutzung des Ökonomieteils wird eingeschränkt. Die Stallungen und die Scheune dürfen per sofort nicht mehr für die Tierhaltung benutzt werden. Die Scheune darf allerdings als Zwischenlager für Heu, Schnittgras und Siloballen o.ä. sowie als Einstellhalle für landwirtschaftliche Fahrzeuge verwendet werden, sofern sich daraus keine Gefährdung der Fassung ergibt und sofern der Scheunenboden bei der Einstellung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen befestigt wird. Betankungs- und Servicearbeiten an den Fahrzeugen sind nicht erlaubt. Diese eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung des Ökonomieteils wird auf eine Dauer von max. 10 Jahren ab Inkrafttreten des Schutzzonenreglementes gewährleistet; danach ist sie aufzugeben und die Ökonomiebauten sind angemessen zu sichern oder rückzubauen.

c. Die Hofdüngeranlage (Güllegrube, Mistplatte sowie die zugehörigen Zuleitungen) ist, sofern nicht bereits erfolgt, ausser Betrieb zu nehmen und zu reinigen. Ferner sind die Zu- und Ableitungen dauerhaft zu verschliessen (z.B. Ausguss mit Beton). Die Ausserbetriebnahme, Reinigung und der Verschluss sind von der Baubehörde Beinwil abzunehmen. Die Abnahme ist zu protokollieren und das Protokoll ist dem Amt für Umwelt zuzustellen. Diese Abnahme hat spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten des Schutzzonenreglementes zu erfolgen.

d. Eine Hobbytierhaltung ist nur mit wenigen Einzeltieren und nur in dem Mass zulässig, als kein flüssiger Hofdünger anfällt und keine Bestandteile der stillzulegenden Hofdüngeranlage beansprucht werden. Allfälliger geringfügiger Tiefstreu- und Mistanfall ist in einer dichten und regengeschützten Mulde zwischenzulagern, in regelmässigen Abständen abzuführen und darf nicht in der Zone S2 ausgebracht werden.

e. Die im Jahre 2009 neu erstellte Abwasserleitung und der Hausanschluss sind spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten des Schutzzonenreglementes nach den Vorgaben des diesbezüglichen Merkblattes der Koordinationsstelle der Solothurner Wasserversorgungen (KSW, 2004) auf Dichtigkeit zu prüfen. Die Baubehörde Beinwil hat die Prüfung abzunehmen und bei Undichtigkeit dem Amt für Umwelt Bericht zu erstatten.

2.5.11 Mit Schreiben vom 5. Juli 2015 ersuchte die LWV beim Amt für Umwelt um eine Fristerstreckung für ihre Stellungnahme bis 6. August 2015. Das Amt für Umwelt hat der anbegehrten Fristerstreckung stattgegeben.

2.5.12 Mit Schreiben vom 8. Juli 2015 hat Peter Brügger im Namen der Einsprecherin sein Einverständnis mit den vorgeschlagenen Anpassungen von Artikel 4 des Schutzzonenreglementes gegeben.

2.5.13 Mit Schreiben vom 8. Juli 2015 hat die Gemeinde Beinwil ihre Stellungnahme zum Textvorschlag des Amtes für Umwelt bekanntgegeben. Diese lautet wie folgt:

- Punkt a: Mit dieser Bestimmung sei der Gemeinderat einverstanden.

- Punkt b: Die eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung müsse unbefristet möglich sein, dürfe nicht nur 10 Jahre gewährleistet werden. Reparaturarbeiten am Gebäude müssten möglich sein.

- Punkt c: Die Ausserbetriebnahme, Reinigung und der Verschluss seien nicht von der Baubehörde Beinwil abzunehmen, sondern direkt vom Amt für Umwelt. Das Amt für Umwelt sei besser im Bild, was bei der Abnahme zu berücksichtigen ist. Dementsprechend müsse das Protokoll durch das Amt für Umwelt geführt werden.

- Punkt d: Eine Tierhaltung sei mit Einzeltieren nicht gestattet (Tierschutzgesetz).

- Punkt e: Mit dieser Bestimmung sei der Gemeinderat einverstanden.

2.5.14 Mit Schreiben vom 1. September 2016 hat Max Anklin auf Nachfrage des Amtes für Umwelt im Namen der LWV sein Einverständnis zu den vorgeschlagenen Ergänzungen von Artikel 4 des Schutzzonenreglementes gegeben.

2.5.15 Beurteilung durch das Amt für Umwelt:

Die im vorliegenden Verfahren neu ausgeschiedene Grundwasserschutzzone entspricht den Anforderungen der eidg. Gewässerschutzgesetzgebung. Allerdings konnte die neuste Version der GSchV (Stand 1. Januar 2016) mit der Einführung von Teilzonen S_h/S_m anstelle von S_2/S_3 in stark heterogenen Karstgebieten nicht mehr berücksichtigt werden, da die Planauflage zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen war. In den „Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. November 2015" Absatz 2 GSchV wird diesbezüglich festgehalten, dass für Grundwasserfassungen und –anreicherungsanlagen in stark heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern die Zonen S_h und S_m gemäss Anhang 4 Ziffer 125 GSchV nicht ausgeschieden werden müssen, wenn die Grundwasserschutzzonen und Zuströmbereiche nach bisherigem Recht ausgeschieden wurden und wenn diese nicht in wesentlichem Umfang angepasst werden. Mit der Ausscheidung der Zonen S2 und S3 wird, wie vorliegend der Fall ist, ein gleichwertiger Schutz wie mit den Zonen S_h und S_m erreicht.

Die Zonen- bzw. Nutzungskonflikte beim Schemelhof - mit seiner ursprünglich gemischten Landwirtschafts- und Wohnnutzung innerhalb der Zone S2 - konnten im Sinne von Artikel 31 GSchV mit der ausgehandelten Lösung bezüglich der baulichen Sanierung, der Regelung der Wohnnutzung sowie der zeitlich gestaffelten Reduktion der zukünftigen landwirtschaftlichen Nutzung auf ein für die Schutzzone S2 zulässiges Mass reduziert werden. Bei korrekter Umsetzung von Artikel 4 des Schutzzonenreglementes kann eine Gefährdung der Trinkwasserfassung nach praktischer Erfahrung ausgeschlossen werden.

Mit dem Einverständnis der Wasserversorgung und der Einsprecherin zu den vom Amt für Umwelt vorgeschlagenen Nutzungsbestimmungen beim Schemelhof (s. Punkt 2.5.10) konnte ein Konsens unter den Parteien erreicht werden, welcher gewässerschutztechnisch vertretbar ist und zu einer erheblichen Verbesserung der Situation vor Ort führen wird.

Zu den Bemerkungen der Gemeinde Beinwil unter Punkt 2.5.13 b ist anzufügen, dass die Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung auf dem Schemelhof zur Vermeidung von Zonen- und Nutzungskonflikten mit der überlagernden Grundwasserschutzzone wie aufgezeigt eine zwingend notwendige Massnahme darstellt. Es trifft zu, dass diese Restnutzung keine zonenkonforme landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der Bestimmungen der darunterlagernden Landwirtschaftszone mehr zulässt. Sie stellt deshalb eine Übergangslösung dar und ist zwingend zu befristen.

Den Bemerkungen der Gemeinde Beinwil unter Punkt 2.5.13 c wiederum ist entgegenzuhalten, dass für die baulichen Anpassungen beim Schemelhof vorgängig ein Baugesuch bei der lokalen Baubehörde, d.h. bei der Baukommission Beinwil, einzureichen ist. Die ebenfalls notwendige gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung für Bauarbeiten in der Zone S2 durch das BJD stellt nur eine Nebenbewilligung zur kommunalen Baubewilligung dar. Die Baukontrolle und Bauabnahme gehören zu den Pflichten der lokalen Baubehörde im Sinne von § 12 der Kantonalen Bauverordnung (KBV; BGS 711.61). Die lokale Baubehörde kann sich dieser Pflicht nicht entziehen, das Amt für Umwelt kann aber bei Bedarf zur Unterstützung beigezogen werden.

Zur Bemerkung der Gemeinde Beinwil unter Punkt 2.5.13 d schliesslich ist Folgendes festzuhalten: Geregelt wird im Schutzzonenreglement nur, welche Art von Tierhaltung künftig aus gewässerschutzrechtlicher Sicht möglich ist - mehr nicht. Dass eine solche Tierhaltung auch den Vorschriften des Tierschutzes entsprechen muss, versteht sich von selbst.

2.5.16 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Die Recht- und Zweckmässigkeit der Grundwasserschutzzone der Hammerrain-, Schemel- und Walkequellen ist mit den Anpassungen gemäss Ziffer 2.5.10 gegeben. In materieller Hinsicht sind keine weiteren Ergänzungen anzubringen.

2.5.17 Die Einsprache von Doris Wüthrich-Zumthor ist teilweise als durch Vergleich erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben (Rechtsbegehren Nr. 1) und im Übrigen abzuweisen (Rechtsbegehren Nrn. 2-4).

2.5.18 Das Nutzungsplanverfahren im Kanton Jura läuft nach zeitlich koordinierter und gemeinsamer Planauflage mit dem Kanton Solothurn nun unabhängig weiter und wird vom Office de l'environnement in St. Ursanne weitergeführt.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 68 ff. PBG in Verbindung mit Artikel 20 GSchG, Artikel 29 Absatz 2 GSchV sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11) wird beschlossen:

3.1 Die Einsprache von Doris Wüthrich-Zumthor, datierend vom 24. Dezember 2014, wird in Punkt 1 als durch Vergleich erledigt von der Geschäftskontrolle abgeschrieben und in den übrigen Punkten 2 bis 4 abgewiesen.

3.2 Die alte Grundwasserschutzzone für die Hammerrain-, Schemel- und Walkequellen der LWV, genehmigt mit RRB Nr. 66 vom 23. Januar 1996, und bestehend aus den nachgenannten Dokumenten, wird aufgehoben:

- Schutzzonenplan: „Kanton Solothurn; Bau-Departement, Amt für Wasserwirtschaft; Zweckverband Lüsseltaler Wasserversorgung LWV; Bürgergemeinde Erschwil und Gemeindewasserversorgung Erschwil (Dorfbrunnen); Quellen: Schemelquelle, Hammerrainquelle, Obere und Untere Walkequelle, Hintere Walkequelle; Schutzzonenplan der

EG Erschwil und Beinwil; Situation 1:5'000 + Detailplan 1:2'500; R. Schmidlin & Partner, Ingenieure und Planer, 4227 Büsserach; Dr. J. Schweizer, Geologe, 4107 Ettingen"

- Schutzzonenreglement: „Kanton Solothurn; Bau-Departement, Amt für Wasserwirtschaft; Zweckverband Lüsseltaler Wasserversorgung; Quellen der Lüsseltaler Wasserversorgung (Schemel-, Hammerrain-, Untere Walkequelle) und die Quellen der Bürgergemeinde Erschwil (Obere und Hintere Walkequelle); Schutzzonenreglement mit zugehörigem Schutzzonenplan 1:5'000 und Detailplan 1:2'500 für die EG Erschwil und Beinwil; Ettingen, den 21.10.95, Dr. Jost Schweizer beratender Geologe".

3.3 Die neue Grundwasserschutzzone für die Hammerrain-, Schemel- und Walkequellen der LWV, bestehend aus den nachgenannten Dokumenten, wird genehmigt, wobei nur der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement Genehmigungsinhalt bilden. Der Konfliktplan sowie der Hydrogeologische Schutzzonenbericht liegen nur orientierend bei:

- Schutzzonenplan: „Kanton Solothurn; Zweckverband Lüsseltaler Wasserversorgung LWV; Schutzzonenplan der EG Erschwil und Beinwil; für die Schemelquelle, Hammerrainquelle, Walkequelle; Situation 1:5'000; Dr. J. Schweizer, 4107 Ettingen; Planerstellung Ing.- und Vermessungsbüro B. Hänggi, Nunningen; Plan Nr. LWV-SZ1; Erstellt: 18.07.2008 H.St.; Revidiert: 13.01.2014 Hol"

- Schutzzonenreglement: „Kanton Solothurn; Standortgemeinden Erschwil, Beinwil; Schutzzonenreglement für die Hammerrain-, Walke- und Schemelquelle; Eigentum: Lüsseltaler Wasserversorgung (LWV); mit dazugehörigem kantonalen Schutzzonenplan; 1:5'000 / 2'500 vom 18.07.2008; Plan-Nr. LWV-SZ1 / Ersteller: Ingenieur- und Planungsbüro Sutter, 4208 Nunningen (ehem. Ing. und Vermessungsbüro B. Hänggi); Reglement erstellt durch: Dr. J. Schweizer, 4107 Ettingen; Original vom 18.07.2008; Mutationen: 10.10.2013; 13.01.2014; 06.10.2015"

- Konfliktplan: „Kanton Solothurn; Zweckverband Lüsseltaler Wasserversorgung LWV; Konfliktplan EG Erschwil und Beinwil; für die Schemelquelle, Hammerrainquelle, Walkequelle; Situation 1:5'000 + Detailplan 1:2'500; Dr. J. Schweizer, 4107 Ettingen; Planerstellung Ing.- und Vermessungsbüro B. Hänggi, Nunningen; Plan Nr. LWV-KP1; Erstellt: 18.07.2008 H.St.; Revidiert: 13.01.2014 Hol"

- Hydrogeologischer Schutzzonenbericht: „Kanton Solothurn, Einwohnergemeinden Erschwil / Beinwil; Kanton Jura, Einwohnergemeinde Montsevelier (heutige Fusionsgemeinde Val Terbi); Hydrogeologischer Schutzzonenbericht für die Quellen der Lüsseltaler Wasserversorgung (Schemelquelle, Hammerrain-, Walkequelle); Dr. J. Schweizer, Beratender Geologe; Ettingen, September 2006, November 2006, Juli 2007, Mai 2008, Dezember 2013".

3.4 Der Schutz für die „Hintere Walkequelle" (VEGAS-Nr. 608246010) verfällt mit der Aufhebung der alten und Genehmigung der neuen Grundwasserschutzzone. Die Quelle ist deshalb, sofern nicht bereits erfolgt, vom Leitungsnetz der Wasserversorgung der LWV wirksam abzutrennen. Es darf kein Quellwasser aus der „Hintere Walkequelle" mehr dem Versorgungsnetz zufliessen.

3.5 Die in Artikel 4 des Schutzzonenreglementes aufgeführten Massnahmen sind innerhalb der entsprechenden Fristen ab Inkrafttreten des Reglementes umzusetzen.

3.6 Die zuständigen Behörden der beiden Gemeinden Beinwil und Erschwil sind gemäss Artikel 7 des Schutzzonenreglementes sowie gemäss § 83 Absatz 5 kant. Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) für die Umsetzung, Anwendung und

Einhaltung der Zonenbestimmungen des Schutzzonenplanes und -reglementes auf ihrem Gemeindegebiet zuständig. Ferner sind die beiden Gemeinden verpflichtet, die von der Grundwasserschutzzone betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter in geeigneter Form mit den Nutzungsbestimmungen vertraut zu machen und ihnen Änderungen jeweils schriftlich mitzuteilen (insb. Pflanzenschutzmittelverzeichnis).

3.7 Die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (Nutzungsbeschränkungen) sind im Grundbuch Erschwil und Beinwil auf Kosten der LWV neu anzumerken. Von der Grundwasserschutzzone betroffen sind die Parzellen gemäss Liste im Schutzzonenreglement (Anhang 3). Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung der Veränderungen im Grundbuch der Gemeinden Erschwil und Beinwil an die Amtschreiberei Thierstein, Grundbuchamt, Amthaus, Postfach 3, 4226 Breitenbach.

3.8 Die überarbeitete und neu genehmigte Grundwasserschutzzone für die Hammerrain-, Schemel- und Walkequellen ist im Gesamtplan der beiden Gemeinden Erschwil und Beinwil orientierend darzustellen.

3.9 Die neue Grundwasserschutzzone tritt mit der Publikation des vorliegenden Beschlusses im Amtsblatt in Rechtskraft.

3.10 Die LWV hat als Fassungseigentümerin dafür zu sorgen, dass das Nutzungsplanverfahren im Kanton Jura spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten der Solothurner Schutzzone zu Ende gebracht und dem Amt für Umwelt ein entsprechendes Schutzzonendossier zur Kenntnis zugestellt wird.

3.11 Die bereits eingereichten Schutzzonendossiers werden nach Eintreten der Rechtskraft an die Adressaten verteilt.

3.12 Die LWV hat innert einem Monat ab Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses den Schutzzonenplan und das Reglement als PDF dem Amt für Umwelt (afu@bd.so.ch) wie auch dem digitalen Planarchiv des Amtes für Raumplanung (arp.digital@bd.so.ch) zuzustellen.

3.13 Ferner hat die LWV innert der gleichen Frist dem Amt für Umwelt (afu@bd.so.ch) eine georeferenzierte digitale Version des Schutzzonenplanes mit den nachfolgenden Format-Anforderungen zuzustellen:

- Als ESRI Shapefile oder DXF File (alle Polygone S1, S2, S3 der Schutzzone in einem File)

- Schutzzonenumrisse müssen auf folgende Layer gesnappt werden: AV - Liegenschaften, Gemeindegrenzen und angrenzende Zonen

- Als Hintergrundkarte sollte der Grundbuchplan (s/w oder farbig) als WMS geladen werden.

3.14 Die LWV als Fassungsinhaberin hat eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 9‘100.00 zu bezahlen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung	**Lüsseltaler Wasserversorgung (LWV), Fehrenstrasse 5, 4226 Breitenbach**	
Genehmigungsgebühr:	Fr. 8‘000.00	(4210001 / 007 / 80052)
Publikationskosten Anzeiger:	Fr. 591.00	(4260000 / 007 / 80052)
Publikationskosten Amtsblatt:	Fr. 486.00	(4250015 / 002 / 45820)
Genehmigungsbeschluss Amtsblatt:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr. 9‘100.00	
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Amt für Umwelt	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt (CM ad acta 354.125.001 mit einem gen. Dossier [folgt später], RZ mit einem gen. Dossier [folgt später], Sch, Rechnungsführung) (4)
Amt für Umwelt, SO (VEGAS: Eintrag RRB-Nr. und Datum bei VEGAS-Nrn. 608246001, 607245002, 608246002; Löschung RRB-Nr. und Datum bei VEGAS-Nr. 608246010; SZ-Datenbank: Anpassung unter 354.125.001), mit einem gen. Dossier (folgt später von SO!GIS retour, s. unten)
Kantonale Lebensmittelkontrolle, S. Christ, mit einem gen. Dossier (folgt später)
Amt für Geoinformation, SO!GIS (mit Antrag auf Mutation der Schutzzone und RRB-Attribute im gszoar.shp, mit einem gen. Dossier [folgt später] / nach Ausführung retour an AfU)
Amt für Raumplanung, mit einem gen. Dossier (folgt später)
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft, mit einem gen. Dossier (folgt später)
Amt Wald, Jagd und Fischerei, mit drei gen. Dossiers (folgen später)
Lüsseltaler Wasserversorgung (LWV), Fehrenstrasse 5, 4226 Breitenbach, mit zwei gen. Dossiers (folgen später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)
Einwohnergemeinde Erschwil, Schulstrasse 21, 4228 Erschwil, mit einem gen. Dossier (folgt später) **(Einschreiben)**
Gemeinde Beinwil, Passwangstrasse 274, 4229 Beinwil, mit einem gen. Dossier (folgt später) **(Einschreiben)**
Doris Wüthrich-Zumthor, Niederhuggerwald 85, 4245 Kleinlützel, mit einem gen. Dossier (folgt später) **(Einschreiben)**
Dr. Jost Schweizer, Beratender Geologe, Eigenweg 15, 4107 Ettingen
Office de l'environnement, Jean Fernex, Chemin du Bel'Oiseau 12, Case postale 69, 2882 Saint-Ursanne, mit einem gen. Dossier (folgt später)
Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Gemeinden Erschwil und Beinwil: Aufhebung der alten und Genehmigung der neuen Grundwasserschutzzone für die Hammerrain-, Schemel- und Walkequellen der Lüsseltaler Wasserversorgung [LWV].")
Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Thierstein, Grundbuchamt, Amthaus, Postfach 3, 4226 Breitenbach; mit der Bitte um Eintragung der Änderung der Anmerkungen gemäss Ziffer 3.7 des vorliegenden Beschlusses, mit einem gen. Dossier [folgt später])

Die Empfänger des neuen Schutzzonenplans und -reglementes werden aufgefordert, ihre alten Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglemente aus dem Jahr 1996 (sofern vorhanden), welche ihre Gültigkeit mit diesem Beschluss verlieren, im Sinne von Ziffer 3.2 des Dispositivs fortzuschreiben oder zu vernichten.